

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.454.109

Wien, 17.6.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5925/J der Abgeordneten Mag. Katayun Pracher-Hilander betreffend NGO-Business: Kostenfaktor Fördermissbrauch** wie folgt:

Frage 1: *Anhand welcher Kontrollmechanismen wird in Ihrem Ressort gewährleistet, dass es nicht zu Fördermissbrauch z.B. in Form von Mehrfachförderungen kommt? (Bitte um genaue Auflistung und Beschreibung dieser Kontrollmechanismen)*

Die Prüfung der Prämissen der Förderwürdigkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz nehmen bei Förderungen einen vorrangigen Stellenwert ein.

Im BMASGPK werden insbesondere folgende Kontrollmechanismen zur Vermeidung von Fördermissbrauch und Mehrfachförderungen eingesetzt:

- Prüfung der Förderansuchen nach geltenden Förderrichtlinien und standardisierten Fördervorgaben und Checklisten,
- Abgleich mit der Transparenzdatenbank,
- verpflichtende Offenlegung anderer Förderungen durch Förderwerber im Antrag und Finanzplan,
- 4-Augen-Prinzip bei Förderentscheidungen,

- 4-Augen-Prinzip bei Prüfung von Verwendungsnachweisen und Endabrechnungen,
- risikobasierte Stichprobenkontrollen,
- Abgleich mit anderen Ressorts,
- Regelmäßiger interner Austausch mit den Fachabteilungen im Haus,
- Einbindung der Expertise der internen Revision

Auch bei individuellen Zuwendungen besteht jederzeit die Möglichkeit, zur Erfüllung des Überprüfungszweckes, personenbezogene Abfragen gemäß § 32 Abs 5 TB DG vorzunehmen.

Die Einhaltung der für den Bereich der **Integrativen Betriebe** im Gesetz und in den Richtlinien getroffenen Festlegungen wird durch die zuständige Fachabteilung im Sozialministerium, die betreffenden Landesstellen des Sozialministeriumservice und eine Wirtschaftsprüfungskanzlei kontrolliert.

Für Förderungen im Kontext des **Europäischen Sozialfonds (ESF)** wird abschließend angemerkt, dass das BMASGPK grundsätzlich keine Förderungen abwickelt. Die zuständige Fachabteilung setzt Projekte im Rahmen des Bundesvergabegesetzes um und hält sich dabei an die gesetzlichen Vorgaben sowie an die Richtlinien des Hauses. Allerdings werden unter dem Schirm der Verwaltungsbehörde in den EU Programmen ESF/ESF+/JTF Förderungen durch zwischengeschaltete Stellen umgesetzt. Die damit verbundenen Aufgaben und Verantwortungen wurden an die zwischengeschalteten Stellen mittels einer Grundsatzvereinbarung übertragen.

Zusätzlich hat die Verwaltungsbehörde folgende flächendeckenden Präventivmaßnahmen gegen Doppelförderung/Mehrfachförderung/Fördermissbrauch implementiert: **Leitfaden zur Doppelförderung – siehe Beilage**. Ergänzend führt die Verwaltungsbehörde ein schriftliches, sehr detailliertes Verwaltungs- und Kontrollsystem, indem die eben genannten Themen behandelt werden (**Kapitel 2.2, Callleitfaden, Leitfaden Antragsprüfung – siehe Beilage**). Die zwischengeschalteten Stellen sind verpflichtet das Verwaltungs- und Kontrollsystem einzuhalten.

Frage 2: *Welche konkreten Konsequenzen hat etwaiger Fördermissbrauch?*

Der Missbrauch von Förderungen des BMASGPK kann allerdings folgende Konsequenzen haben:

- teilweise oder vollständige Rückforderung von Fördermitteln,
- Aussetzung weiterer Auszahlungen,

- Ausschluss von zukünftigen Förderungen,
- gegebenenfalls zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Schritte.

Im Zusammenhang mit strafrechtlichen Schritten wird angemerkt, dass gemäß § 78 StPO das Ressort verpflichtet ist, bei Vorliegen eines konkreten Verdachts einer strafbaren Handlung (z. B. Fördermissbrauch) Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Im Kontext des **Europäischen Sozialfonds (ESF)** erfolgt zudem, abgesehen von möglichen Kürzungen oder Rückforderungen, bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Sachverhalte eine Meldung an die Europäische Staatsanwaltschaft (EPPO) sowie gegebenenfalls an die zuständigen (nationalen) Strafverfolgungsbehörden.

Fragen 3 bis 5:

- *Wie viele Fördernehmer haben diese Konsequenzen in den Jahren 2020 bis 2025 betroffen und wie wurde der Fördermissbrauch konkret geahndet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
- *Gibt es Fälle von Rückforderungen?*
 - a. *Wenn ja, wie viele? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr für den Zeitraum 2020 bis 2025)*
- *Wie hoch ist die Summe der jährlichen Rückforderungen seit 2020?*

Es darf angemerkt werden, dass es während des anfragegegenständlichen Zeitraums mehrere Novellen zum Bundesministeriengesetz 1986 gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben, weshalb eine seriöse Vergleichbarkeit der einzelnen Jahre nicht gegeben ist. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und der vorhandenen Daten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es zu Unschärfen kommen kann.

Bei Nichteinhaltung gesetzlicher und vertraglicher Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen sowie nicht widmungsgemäß verwendeten und nicht verbrauchten Förderungsmitteln oder bei erzielten Gewinnen und Überschüssen kommt es zu reduzierten Restraten oder zu einer Rückforderung allenfalls unter Verrechnung von Zinsen.

Festzuhalten ist, dass eine Rückforderung von Fördergeldern nicht automatisch mit einem Fördermissbrauch gleichzusetzen ist. Der häufigste Grund für Rückforderungen entsteht dann, wenn das im Rahmen der Förderantragstellung kalkulierte Budget nicht ausgeschöpft wurde.

Die nachfolgende Tabelle enthält alle Rückforderungen an nationalen (somit auch jene im Bereich der Integrativen Betriebe) und ESF-Mitteln:

Sowohl die Verpflichtungserklärung (2007-2013) als auch die Grundsatzvereinbarung (2014-2020) haben ihre nationalen Rechtsgrundlagen in den für die jeweiligen Strukturfondsperioden geschlossenen 15a Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich und nicht in der Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln. Bei diesen Rückflüssen handelt es sich nicht um „klassische“ Rückforderungen auf Basis der ARR, da für die entsprechenden Zahlungsflüsse zwischen den Vertragsparteien die oben erwähnten 15a Vereinbarungen die rechtliche Grundlage darstellen. Da das BMF diese trotzdem als „Förderungen“ einstuft, wurden diese in der nachfolgenden Tabelle ebenso angeführt. Diese Zahlungsflüsse sind daher auch Teil des „Förderungsberichtes“ des BMF, der dem Parlament jährlich vorgelegt wird.

Jahr	Anzahl der Rückforderungen	Summe der Rückforderungen in Euro
2020	31	1.343.968,42 €
2021	64	1.799.739,01 €
2022	45	2.344.457,82 €
2023	61	3.986.818,31 €
2024	95	3.513.897,52 €
2025	91	4.327.662,86 €

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine detailliertere Beantwortung der Fragen nicht erfolgen kann, da die entsprechenden Informationen nicht in aufbereiteter und unmittelbar verfügbarer Form vorliegen und ihre Erhebung mit einem unverhältnismäßig hohen Ressourceneinsatz verbunden wäre, wodurch die gebotene Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit jedes Verwaltungshandelns nicht gewahrt bleiben würde.

Frage 6: *Welche Verschärfungen etwaiger Kontrolldefizite wurden aufgrund der Prüfungen des Rechnungshofes seit 2020 vorgenommen?*

Die Kontrollmechanismen zielen darauf ab, einen allfälligen Fördermissbrauch aufzudecken oder bereits im Vorhinein zu verhindern, indem die zweckmäßige Mittelverwendung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zielgerichtet kontrolliert wird.

Generell wurden in den vergangenen Jahren zusätzlich folgende Maßnahmen gestärkt:

- stärkere Standardisierung der Förderprozesse,
- verbesserte Nutzung der Transparenzdatenbank,
- Ausbau digitaler und risikobasierter Kontrollen,
- Präzisierung von Förderrichtlinien und Nachweispflichten,
- Vermehrte Information der Förderwerber durch ein Handbuch,
- verstärkte Schulungen im Bereich Förderkontrolle und Compliance.

In den Jahren 2020 bis 2025 gab es bei **Integrativen Betrieben** keinen Fall von Fördermissbrauch, dementsprechend lagen auch keine etwaigen Kontrolldefizite vor, welche Verschärfungen aufgrund der Prüfung des Rechnungshofs erforderlich gemacht hätten.

Im EU-Bereich betreffend den **Europäischen Sozialfonds (ESF)** bestehen bereits sehr strenge Kontroll- und Prüfsysteme. Die Abwicklung und Kontrolle unterliegt mehreren Prüfschleifen durch unterschiedliche Institutionen, insbesondere durch die Prüfbehörde, die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof (EuRH), nationale Rechnungshofprüfungen sowie weitere Kontrollinstanzen. Feststellungen aus Prüfungen werden laufend analysiert und führen – sofern erforderlich – zu kontinuierlichen Verbesserungen und Verschärfungen der bestehenden Kontrollmechanismen und Prozesse. Dadurch erfolgt eine fortlaufende Weiterentwicklung des Systems im Sinne einer

Frage 7: *Wie wird der Erfolg der Kontrollmechanismen bei Fördermissbrauch konkret gemessen?*

- a. Wo ist dieser Erfolg im Sinne der Transparenz für die Jahre 2020 bis 2025 ersichtlich?*

Der Erfolg der Kontrollmechanismen wird grundlegend anhand folgender Kriterien beurteilt:

- festgestellte Unregelmäßigkeiten,
- Rückforderungen,
- Ergebnisse der Prüfungen im Rahmen der Förderabrechnungen,
- Ergebnisse der Prüfungen der Internen Revision,
- Ergebnisse der Prüfungen des Rechnungshofs.

Die Ergebnisse wären gegebenenfalls in Rechnungshofberichten, Förderberichten sowie in der Transparenzdatenbank des Bundes ersichtlich.

Auch im Bereich des **Europäischen Sozialfonds (ESF)** wird der Erfolg der Kontrollmechanismen daran gemessen, ob das Verwaltungs- und Kontrollsystem geeignet ist, Unregelmäßigkeiten, Doppelförderungen und missbräuchliche Mittelverwendungen zu verhindern, zu erkennen, zu korrigieren und erforderlichenfalls zu melden.

Ein zentrales Instrument sind die Systemprüfungen der Prüfbehörde. Diese prüfen, ob Verfahren, Zuständigkeiten, Kontrollen, IT-Systeme und Dokumentationspflichten wirksam funktionieren und ob finanzielle Schäden für den EU-Haushalt bzw. öffentliche Haushalte möglichst vermieden oder rechtzeitig begrenzt werden können.

Maßgeblich sind dabei insbesondere die einschlägigen Kernanforderungen der Verordnung (EU) 2021/1060, vor allem:

- ein vollständiger Prüfpfad, damit Auswahl, Prüfung, Abrechnung und Kontrolle von Vorhaben nachvollziehbar dokumentiert sind;
- wirksame Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung und Erkennung von Betrug, Interessenkonflikten, Doppelförderungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten;
- Verfahren zur Bestätigung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, damit nur förderfähige und ordnungsgemäße Ausgaben gegenüber der Europäischen Kommission geltend gemacht werden;
- die unabhängige Prüfung durch die Prüfbehörde, insbesondere durch Systemprüfungen und Vorhabenprüfungen.

Die Erfolgsmessung erfolgt daher insbesondere über Prüfberichte, Systemprüfungen, Vorhabenprüfungen, Fehlerquoten, Korrekturmaßnahmen und allfällige Finanzkorrekturen. Ergänzend können auch die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, OLAF oder die Europäische Staatsanwaltschaft tätig werden.

4 Beilagen

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

